

Gemeinnützigkeitssatzung für das Theater der Altmark, Stendal

Auf Grund der §§ 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG-LSA hat der Stadtrat der Hansestadt am ... (Datum) folgende Satzung für das Theater der Altmark beschlossen:

§ 1

Das Theater der Altmark als Betrieb gewerblicher Art der Hansestadt Stendal, mit Sitz in der Hansestadt Stendal, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Theateraufführungen im eigenen Haus und an Gastspielorten sowie in Schulen und Kindereinrichtungen, ferner durch die Durchführung von Workshops und Ausstellungen verwirklicht.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Hansestadt Stendal erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile um den gemeinen Wert ihrer geleisteten Werteinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Hansestadt Stendal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Hansestadt Stendal, ... (Datum)

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister